
Einige Überlegungen zu Taufe und Mitgliedschaft

Erich Geldbach

1. Welche Folgerungen sind aus dem biblischen Befund zu ziehen?

Für den Empfang der Taufe gibt es zwei Voraussetzungen: 1. die Verkündigung des Evangeliums und 2. der Glaube des zu taufenden Menschen. Damit ist als erste Folgerung festzuhalten, daß die Säuglingstaufe nicht direkt aus dem NT abzuleiten ist. Das Paradigma der Taufe ist die Taufe glaubender, d.h. »erwachsener« Menschen; die Säuglingstaufe muß als eine Derivatform angesehen werden (ob legitim oder nicht). Auf jeden Fall läßt sich der Sinn der Taufe nur aus der Taufe Erwachsener ableiten. Das Argument, vor allem bei J. Jeremias, daß die Taufe der Häuser auch Kinder umschlossen habe, läßt sich nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, wenn man die antike »Familie« betrachtet. Die Tatsache aber, daß es christlich-heidnische Mischehen gibt (1Kor 7,12-16) zeigt deutlich, daß die Taufe des einen Ehegatten nicht automatisch die des anderen oder gar »des ganzen Hauses« (unter Einschluß von Kindern und vor allem auch von Säuglingen) nach sich zog.

Die zweite Folgerung lautet: Nicht die Erwachsenen(Gläubigen)taufe ist also die Ausnahme und bedarf einer Rechtfertigung, wie es häufig bei Veröffentlichungen von landeskirchlichen Theologen den Anschein hat. Umgekehrt bedarf die Säuglingstaufe (terminologisch von der Kindertaufe unterschieden; denn Kinder werden auch im Baptismus getauft) der theologischen Rechtfertigung. Sie bedarf auch einer bis heute fehlenden pastoralen Begleitung. Die Kirchen mit Säuglingstaufe als Regel sind angesichts der großen Zahl der Säuglinge, die sie taufen, nicht in der Lage, für einen von allen Theologen für erforderlich angesehenen Prozeß eines Hinführens zu Glauben und Gemeinde Sorge zu tragen. So lange sie dies nicht tun oder tun können (vgl. z.B. Priestermangel), trifft sie der Vorwurf einer »unterschiedslos« (engl. *indiscriminate*) gewährten – oder wie man sagen könnte: flächendeckenden – Taufform, die mit nichts theologisch zu rechtfertigen ist. Hier ist nichts anderes als Wildwuchs. Bonhoeffer nannte im Zusammenhang mit seinem berühmten Ausspruch von der »billigen Gnade« auch die Taufe: Billige Gnade ist Predigt der Vergebung ohne Buße, Taufe ohne Gemeindezucht und Abendmahl ohne Bekenntnis der Sünden (Nachfolge, 2).

Als dritte Folgerung ließe sich anführen, daß die Taufe etwas mit dem Beginn oder dem Anfangsgeschehen des Glaubens zu tun hat (vgl. Hebr 6,2). Taufe ist aber auch nicht so wichtig, daß Paulus überall und alle getauft hätte; er kann sich nicht an alle erinnern, die er in Korinth getauft hat. Solche Massen werden es nicht gewesen sein (vgl. 1Kor 1,13-17), so daß es sich tatsächlich nicht tief in das Gedächtnis des Apostels eingegraben hat. Taufe hat, wie Paulus Röm 6 erläutert, etwas mit Sterben zu tun: Von dem Gedankengang, daß wir der Sünde absterben, kommt Paulus auf den Tod, nämlich daß wir in Christi Tod getauft sind und daß der Taufvorgang das Begrabenwerden bedeutet (V. 2-4). Nun aber bestimmt niemand selber über den Zeitpunkt seines Sterbens (es sei denn, man würde den Selbstmord so deuten wollen, aber auch der Selbstmörder nimmt nur das vorweg, was auch ohne sein Zutun noch kommen würde), und es begräbt sich auch niemand selber. Also kann es beim Tod und Begrabenwerden auch nicht um menschliche Aktivitäten gehen. Die Taufe wird – passiv – erfahren. Taufe kann also nicht primär als menschlicher Akt begriffen werden; es ist das Mit-Sterben und Mit-Begrabenwerden durch die Taufe Ausdruck des souveränen und zugleich schöpferischen Handelns Gottes: Durch den Tod, über den wir nicht verfügen, führt er zum Leben. Das Hauptgewicht fällt also bei der Taufe auf das Handeln Gottes. Dies kommt wohl auch noch darin zum Ausdruck, daß im Gegensatz zu jüdischen Reinigungsbädern die Taufe keine »Selbsttaufe« ist, sondern daß sie von einem Täufer vollzogen wird. (Paradoxiereise jedoch am Beginn des neuzeitlichen Baptismus ein Selbsttäufer: John Smyth taufte sich selbst, bevor er seine Gemeindeglieder taufte).

2. Folgerungen in der Spiegelung anderer Positionen

Als weitere Folgerung ließe sich anführen, daß die Taufe im NT in einer Missionssituation geschieht. Carl Heinz Ratschow hat daher zu Recht die Taufe als *das* Missionssakrament der Kirche bezeichnet. Die Frage erhebt sich dann sofort, ob die im NT erkennbare Taufpraxis *situationsgebunden* ist oder ob diese Taufform *normativen* Charakter hat. Kann/darf es eine Weiterentwicklung geben und führt eine solche Weiterentwicklung in Familien, die nicht mehr in der Missionsituation stehen, unweigerlich dazu, das Taufalter nach unten zu drücken bis es bei den Säuglingen ankommt? Verschieben sich da nur Akzente oder wird die Taufe dann insgesamt anders bewertet? Lassen sich die Kriterien des NT dann nicht mehr anwenden?

Umgekehrt muß die Folgerung lauten, daß das NT, wenn es die »reine« Missionsituation voraussetzt, auf Fragen, die in einer anderen Situation gestellt werden, keine Antwort geben *kann*. Die Autoren des NT hatten dies gar nicht im Blick; sie waren vielmehr vom baldigen Ende der Welt

überzeugt und dachten nicht in langen Zeiträumen oder in Kategorien von Kirchenrecht oder Institutionen.

Man kann zwar mit Fug und Recht sagen, daß das säkularisierte Umfeld der Kirchen im ausgehenden 20. Jahrhundert einer echten Missionssituation gleicht. Ebenso gut läßt sich aber auch feststellen, daß es eine erhebliche Zahl von Menschen in unserem Land gibt, die sich als Christen verstehen und die an der hergebrachten Taufpraxis festhalten, nicht weil sie starrköpfig seien, sondern weil sie diesen Weg als für ihre Kinder richtig und heilsam erkennen und den Vorsatz haben, ihre Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Unsere Situation unterscheidet sich also ganz erheblich von der Situation der Autoren des NTs. Wir haben einerseits eine Missionssituation und könnten daher von den Autoren des NT mehr oder weniger direkt lernen; andererseits ist diese Missionssituation nicht so »rein«, wie sie das NT spiegelt: Es gibt eine gewachsene christliche Tradition, die auf einer anderen Taufpraxis aufbaut, die sich aber auch auf das NT beruft, und die mit der baptistischen Taufpraxis nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Hier besteht von beiden Seiten traditionell das Bewußtsein eines Gegensatzes. Allerdings ist dieser Gegensatz in den letzten Jahrzehnten abgemildert worden, weil es von der Theologie und der ökumenischen Bewegung erhebliche Rückfragen an die Praxis der Säuglingstaufe (K. Barth: »Schlaftaufe«) gegeben hat und die evangelischen Landeskirchen das Taufalter grundsätzlich freigegeben haben. Im römischen Katholizismus ist seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine Taufreform in Gang gesetzt worden, die einerseits bei der Säuglingstaufe einen Taufaufschub vorschreibt, wenn die Bedingungen (Glaube der Eltern und der Kirche) nicht erfüllt sind, und die andererseits die Einführung eines neuen Rituals zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche mit obligatorischem Katechumenenunterricht beinhaltet. In den östlichen Bundesländern ist im übrigen die Zahl der getauften Kinder vergleichsweise gering, so daß dort mit einer vermehrten Praxis der Erwachsenentaufe zu rechnen ist. Es ist also davon auszugehen, daß in den traditionell die Säuglingstaufe als Regel anwendenden Kirchen eine steigende Zahl von Menschen die Taufe in einem Alter empfängt, die auch in den Baptistengemeinden üblich ist. Wie verhält sich eine Baptistengemeinde, wenn es aus diesem Personenkreis zu Übertritten kommt? Ist dann eine erneute Taufe erforderlich, weil etwa die Taufe in anderen Kirchen nur durch Übergießen mit Wasser, nicht aber durch Untertauchen erfolgt ist?

3. Unsere Tradition und die ekklesiologischen Implikationen

Auszugehen ist mithin von der Voraussetzung, daß wir das Problem »Taufe und Mitgliedschaft« nicht allein im Horizont unseres Bundes oder gar nur im Horizont jeder einzelnen Gemeinden allein einer Lösung zu-

führen können, sondern daß wir von vornherein im ökumenischen Gesichtskreis denken müssen. Dies legt sich um so mehr nahe, als die Kirchengeschichte viele Jahrhunderte ohne Täufer ausgekommen ist, so daß auch wir, wenn man die Kontinuität der Kirche bedenkt, von anderen leben. Zu bedenken gilt allerdings auch, daß manche Fehlentwicklungen eine Diskontinuität durchaus möglich erscheinen lassen. Eine behauptete Kontinuität muß nicht auch die Kontinuität der Sache – hier also die Kontinuität der Taufe – tatsächlich treffen. Es war die Überzeugung der Täufer der Reformationszeit und der Baptisten zu Beginn des 17. Jahrhunderts, an eine »bessere« Vergangenheit als an die mittelalterliche Kirche bzw. die Tradition der *Church of England* anzuknüpfen, nämlich direkt aus der Bibel ihre Lehre und Praxis zu beziehen. Gleiches läßt sich von Deutschland im 19. Jahrhundert behaupten, wo die Baptisten auf eine Ordnung trafen, die eine Säuglingstaufe noch zwingend vorschrieb und ein Konventikelwesen unter Strafe stellte. Daß beides in unterschiedlichen deutschen Ländern unterschiedlich streng oder milde gehandhabt wurde, tut prinzipiell nichts zur Sache. In allen Fällen war jedoch die Ablehnung der tatsächlich erfahrenen Taufpraxis eingeschlossen und zugleich der Anspruch erhoben, die richtige Lehre und Praxis zu haben.

Der Weg, der ökumenisch vorgezeichnet ist, lautet also, daß täuferische Gemeinden von einer falschen Praxis angeleitet wurden, den biblischen Maßstab zur Anwendung zu bringen. Dieser ließ die täuferische Praxis als allein berechtigte, weil »biblische«, erscheinen. Jetzt geht der Weg wieder auf die anderen Kirchen zu, weil alle Kirchen von einer gegenseitigen Abschottung nichts halten und in die Frage »Bewegung« gekommen ist. Damit aber steht die Tauffrage in einem anderen Horizont. Denn viele der Fragen im Zusammenhang von Taufe und Mitgliedschaft tauchen nur deshalb auf, weil Baptisten nicht allein auf der Welt oder in Deutschland sind, sondern im Verbund mit anderen Kirchen leben und auch leben *wollen*, die eine andere Taufauffassung haben als wir. Mithin haben wir eine Verpflichtung, die Frage von Taufe und Mitgliedschaft im ökumenischen Horizont anzugehen. Das aber heißt: Wir müssen uns zuerst Klarheit verschaffen, was Taufe bei uns und den anderen bedeutet, bzw. ob es einen Zusammenhang gibt zwischen Taufe und Mitgliedschaft und wie dieser Zusammenhang im Baptismus und anderen Traditionen zu bestimmen ist.

4. Glaube und Taufe

Wenn die Taufe zu den »Grundvollzügen« der Kirchen gehört, dann gilt dies auch im zeitlichen Sinne: Sie wird vollzogen, wenn ein Mensch zum Glauben gekommen ist. Glaube und Taufe bilden zwei Eckpunkte eines einzigen »heilsamen« Geschehens. In der Taufe wird »sinnlich«, d.h. mit den Sinnen, erfahren, was Herz und Verstand wissen und bezeugen kön-

nen: Gottes Heilszusage wird in ganz besonderer Weise an mir festgemacht. Es ist Gottes Zusage, die er schon zuvor durch das Geschenk des Glaubens gegeben hat und in der Taufe noch einmal verstärkt und gleichsam »objektiv« zum Ausdruck bringt. Diese Zusage wird empfangen. Sie rechnet mit dem zeitlichen Vorher des Glaubens im Verhältnis zur Taufe, d.h. es besteht eine zwingende zeitliche Zuordnung von (zuerst und zuvor) geschenktem Glauben und dann geschenkter Taufe. Weder ist der Glaube eine menschliche Tat (»freie Entscheidung«, wie so oft im Baptismus gesagt wird), noch ist es die Taufe (»ich lasse mich taufen«). Zuerst ist beides Geschenk und Heilszusage Gottes, gewirkt durch den Heiligen Geist. Hier drückt sich Gottes schöpferisches Handeln aus (vgl. oben Nr. 1).

Geschenke aber muß man auch annehmen. Daher ist es richtig, daß Glaube und Taufe auch eine Antwort des Menschen verlangen. Gott führt zum Glauben und zur Taufe; aber ich muß mich auch führen lassen. Geschieht dies, dann gehört die Taufe zu den Neuheitserlebnissen eines Christen und ist einem Doppelpunkt im Leben zu vergleichen: Jetzt geht es richtig los! Taufe kommt aus einem Prozeßgeschehen bzw. verdankt sich einem solchen und führt ihrerseits in ein Prozeßgeschehen, das man in der Literatur als »Wachstum« im Glauben oder als Reifeprozess eines Christenmenschen bezeichnet. Taufe ist kein Abschluß, sondern grundlegender Beginn innerhalb eines schon begonnenen Prozesses. Es ist typischerweise die Missionssituation vorausgesetzt. In ihr besteht ein enger Zusammenhang zwischen Taufe und Gliedschaft in der Gemeinde: Taufe ist das Tor in die Gemeinde; der anfängliche Glaube ist der erste Kontakt – sozusagen die Aufnahme in den Vorhof der Gemeinde, woraus sich z.B. ein Katechumenat entwickelt –, doch in der Taufe wird der Kontakt zu einer festen Bindung. Gott zieht durch das Geschenk des Glauben den Menschen zu sich und vertieft diese Begegnung im Taufgeschenk noch einmal auf eine mit allen Sinnen wahrnehmbare Weise.

5. Taufe und Eingliederung in den Leib Christi

Es herrscht allgemeine Zustimmung in der dogmatischen Literatur, daß die Taufe in den Leib Christi eingliedert. Sie geschieht zwar in einer konfessionspartikularen Ortsgemeinde und gliedert auch in diese ein, doch weist die Taufe über die Ortsgemeinde – und später auch über die Konfession – hinaus. Schon in den Anfängen der christlichen Gemeinde ist das Zusammengehörigkeitsbewußtsein derart, daß z.B. Paulus 1Kor 1,2 nicht nur den unmittelbaren Adressaten, die Gemeinde in Korinth, anredet, sondern einen großen Bogen schlägt zu allen, die den Namen unseres Herrn Jesu Christi an allen ihren und unseren Orten anrufen. Über die Zusammengehörigkeit der Getauften zu dem einen Leib Christi kann daher kein Zweifel bestehen. Mit der zunehmenden Zerrissenheit des Leibes

tauchen indes auch neue Fragen auf: Wo beginnt, wo endet dieser Leib, wie und wo nimmt er Gestalt an? Unbestritten ist, daß eine Eingliederung in den Leib nur einmal erfolgen kann, so daß eine »Wieder«taufe auszuschließen ist. Allerdings muß man fragen, ob jede vollzogene Taufe auch als Taufe zu bezeichnen ist oder ob nicht zu viele Taufen geschehen, die nicht in den Leib Christi eingliedern, weil die Voraussetzungen nicht gegeben sind und die erforderlichen Konsequenzen unterbleiben.

6. Geistlicher Akt und juristischer Vorgang

Ganz zweifellos ist das Taufen eines Menschen ein geistliches Geschehen. Schon weil mit der Taufe auch die Eingliederung in den Leib Christi verbunden ist, kann, ja muß sie als Geistgeschehen interpretiert werden. Zugleich aber erfolgt damit eine »Zuführung« der Getauften zu einer Personenvereinigung, die auch juristisch zu definieren ist. Denn die Gemeinde, zu der die Getauften Zutritt erhalten, ist eine öffentlich-konstituierte Personenvereinigung, die nicht nur geistlichen Regeln, sondern auch juristischen Gegebenheiten folgt. Die Getauften werden »Glieder« am Leib Christi und zugleich »Mitglieder« in einer juristischen Person, einer Gemeinde als K.d.ö.R. oder e.V.

7. Heilshandeln Gottes und Handeln des Menschen

In diesem Abschnitt werden längere Exkurse aus den internationalen Dialoge eingefügt, um zu zeigen, wie sich Baptisten im Gespräch mit anderen Kirchen verhalten. Zunächst aber soll der Abschnitt unter eine ökumene-hermeneutische Fragestellung gebracht werden, weil auf diese Weise die entscheidende Frage nach dem Zusammenhang von Handeln Gottes und Handeln des Menschen gelöst werden könnte.

7.1 In der ökumenischen Diskussion ist durch Harding Meyer die Formel von einem »differenzierten Konsens« ins Spiel gebracht worden. Worum geht es? Bei einem differenzierten Konsens wird eine kontroverse Frage nicht dahingehend einer Lösung zugeführt, daß der eine Partner seine Überzeugung gänzlich zugunsten der anderen Überzeugung aufgeben muß. Das würde die Identität des einen in Gefahr bringen. Es ist zwar grundsätzlich denkbar, daß eine solche Lösung notwendig erscheint, wenn z.B. der Kontroverse großes Gewicht beigemessen wird und wenn die Seite, die bisher etwas »Falsches« lehrte oder tat, durch neue Erkenntnisse des Partners zu besseren Einsichten gebracht und freiwillig eine hergebrachte Position aufgibt. Dennoch dürfte dieser Fall äußerst selten eintreten. Realistischer ist es, nicht mit einem solchen »Totalzusammenbruch« einer Position zu rechnen. Ausgeschlossen wird bei einem »differenzier-

ten« Konsens auch, daß beide Seiten ihre Positionen verlassen, um sich irgendwo in der Mitte zu treffen. Kompromisse sind keine Lösungsmodelle für Kontroversfragen, die kirchliche Identität stiften. Schließt man aber beides, die »Totalaufgabe« einer Position und den Kompromiß, aus, dann bleibt nur die Suche nach einem Konsens, der in sich gestuft sein muß.

Voraussetzung ist dabei, daß beide Seiten weder die eine noch die andere Meinung als gänzlich falsch betrachten, sondern daß man Wahrheitsmomente in beiden Überzeugungen erkennen kann. Die Frage ist dann, welches solche Wahrheitsmomente sind. Dabei lassen sich zwei Möglichkeiten denken: 1. Die Wahrheitsmomente beziehen sich auf das Grundlegende, so daß man sagen kann, daß im Grundlegenden ein Konsens besteht, der aber begleitet wird von je anderen Nebenfragen, die die Differenzierung ausmachen, die jedoch das Grundlegende nicht in Abrede stellen, sondern die komplementär das Grundlegende abstützen. Der Konsens im Wesentlichen würde einhergehen mit jeweils identitätsstiftenden Ausdifferenzierungen, auf die keiner der Partner verzichten kann und will, und es auch nicht braucht. Die Ausdifferenzierungen sind so wertvoll und erhaltenswert, daß unterschiedliche Kirchen weiterhin bestehen bleiben, die aber sich durch das Band des Grundlegenden enig sind. 2. Die andere Möglichkeit lautet, daß die verbindenden Wahrheitsmomente in den Nebenfragen liegen, so daß im Grundlegenden ein Dissens bestehen bliebe. Hier läge also das Fortbestehen der Kirchen als getrennte Kirchen im Grundlegenden; nur in den Nebendingen liegt das Verbindende. Es dürfte deutlich sein, daß das erste Lösungsmodell weitreichender ist und daher ihm der Vorzug gebührt.

7.2 Konkret ist also zu fragen, ob zwischen der Praxis der Säuglingstaufe und der Praxis der Gläubigentaufe ein Grundkonsens bestehen kann. Ist es möglich, von einer gemeinsamen Bedeutung der Taufe auszugehen, so daß die Unterschiede in der Praxis liegen, wie der vorige Satz aussagt? Läßt sich eine gemeinsame Tauftheologie feststellen, die begleitet ist von unterschiedlichen Formen der Praxis, die ihrerseits als identitätsstiftend zu bezeichnen wären, die aber durch das grundlegende Band einer einheitlichen Taufauffassung zusammengehalten werden? Um eine solche Möglichkeit auszuloten, ist ein Blick in die internationalen Dialoge sinnvoll.

7.3 Der lutherisch-baptistische Dialog sagt: »Es ist uns nicht gelungen, das für unsere theologischen Differenzen symbolhaft gewordene Problem der Taufe zu lösen.« Diese Aussage, die eher Gegensätzliches signalisiert, könnte indes auf der Tatsache beruhen, daß die Partner einen vollen Konsens angestrebt, aber einen »differenzierten Konsens« nicht in Betracht gezogen haben. Daß es mehr gibt als nur Gegensätzliches zeigt sich daran, daß die Partner auch in bezug auf die Taufe Gemeinsamkeiten formulieren konnten, »solange die besondere Frage der Kindertaufe ausgeklam-

mert wurde« (B-L/1, Nr. 28). Man hat bewußt die Taufe nicht isoliert behandelt, sondern sie in den Zusammenhang von Glauben und Nachfolge gestellt. In beiden Bereichen aber wird ein weitgehend gemeinsames Verständnis festgehalten. Die Klammer um die Taufe trennt mithin nicht, aber der traditionelle Punkt der Meinungsverschiedenheit bleibt: »Obwohl Lutheraner in zunehmendem Maße Erwachsene taufen, halten sie an der grundlegenden Praxis der Kindertaufe fest. Baptisten dagegen praktizieren nur die Gläubigentaufe« (B-L/1, Nr. 30). Als entscheidend wird angesehen, in welcher Beziehung der Glaube zur Taufe steht. Hier ist für Baptisten der persönliche Glaube vor der Taufe unerlässlich, während für Lutheraner die Taufe einer persönlichen Antwort des Glaubens vorausgehen kann, allerdings unter der wichtigen Einschränkung, »daß die betreffende Person vom Glauben der Gemeinde und der Familie umgeben und getragen wird« (B-L/1, Nr. 33). Auf diese Differenz haben sich die Gespräche konzentriert, aber die Kluft konnte nicht überbrückt werden.

Wo liegen die Differenzen, wo die Gemeinsamkeiten? Beide Traditionen berufen sich auf die Vielfalt der Taufaussagen im NT. Diese verdeutlichen, daß es »überall mit Gottes Initiative beginnt«, so daß eine biblische Theologie der Taufe diese »weder von Gottes Initiative noch von den verschiedenartigen Beziehungen im Kontext des Glaubens und der Nachfolge trennen darf.« Daraus folgt, Taufe nicht als bloßen Ausdruck menschlichen Gehorsams oder als einen aus sich selbst wirkenden Ritus zu verstehen (B-L/1, Nr. 36). Beide Traditionen sind sich einig, daß das NT keinen Hinweis auf die Kindertaufe gibt, und beide erkennen an, daß aufgrund der missionarischen Situation »der Taufe ein Bekenntnis des Glaubens als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums vorausgeht«. Hier aber beginnen die Differenzen: Während Baptisten diese Situation für normativ halten und daher für sie die Säuglingstaufe eine Unmöglichkeit darstellt, betonen die Lutheraner, daß die größer werdende Kirche, als Kinder in christliche Familien hineingeboren wurden, diese Auffassung »mit Recht« modifizierte. Der Taufe muß also nicht ein persönliches Bekenntnis vorausgehen. Außerdem sind sie der Meinung, daß das persönliche Bekenntnis nicht mit der Gabe des Glaubens gleichzusetzen ist, so daß sie »die biblische Reihenfolge nicht als eine Aufeinanderfolge von getrennten Schritten« verstehen (B-L/1, Nr. 38).

Aufgrund dieser unterschiedlichen Voraussetzungen »können Baptisten im allgemeinen nicht die Taufe von Kindern und die Taufe von Erwachsenen als zwei verschiedene Formen ein und derselben Taufe betrachten. [...] Im allgemeinen sind Baptisten nicht in der Lage, die Kindertaufe als Taufe anzuerkennen. [...] Die Tatsache, daß Baptisten nicht in der Lage sind, die Kindertaufe als christliche Taufe anzuerkennen, macht es für Lutheraner fraglich, ob Baptisten die Taufe als Gnadenmittel verstehen« (B-L/1, Nr. 34).

Theologisch argumentieren Baptisten gegenüber der lutherischen Position, daß diese die Taufe isoliert und überbetont. Sie weist ihr ein theolo-

gisches Gewicht und eine Funktion zu, die allein dem verkündigten Evangelium gebührt (B-L/1, Nr. 39-40). Auch anthropologisch spielen unterschiedliche Positionen eine Rolle. Hier geht es vor allem um die Frage der »freien Entscheidung«. Baptisten betonen die freie Entscheidung einer Person für die Taufe, die nicht von Eltern oder der Kirche abgenommen werden kann. Man weiß zwar um die soziale Einbindung jedes Menschen und damit um die Grenzen jeder Entscheidung, und man weiß auch, daß eine solche Entscheidung nur durch den Heiligen Geist bewirkt wird. »Trotz der Gefahr einer Überbetonung der subjektiven und aktiven Aspekte bei dem Antwort gebenden Menschen halten Baptisten es für wichtig, diese Aspekte nicht völlig aufzugeben« (B-L/1, Nr. 41). Lutheraner halten dagegen, daß durch die Kindertaufe eine persönliche Entscheidung nicht abgenommen wird: »Gott, der in der Taufe das Heil anbietet, verlangt nach einer Antwort des Glaubens. Diese Antwort kann verweigert werden. So bleibt der persönliche Charakter des Glaubens aufrechterhalten, auch wenn der Glaube in erster Linie dazu da ist, die bereits verliehene Taufgnade entgegenzunehmen. Die Kindertaufe verletze daher nicht die Menschenrechte (B-L/1, Nr. 42). Beide stimmen darin überein, »daß Taufe und Glaube Elemente eines lebenslangen Prozesses der Nachfolge sind.« Außerdem machen sich die Partner gegenseitig auf die Gefahr aufmerksam, daß beide Taufformen als kulturell-religiöser *rite de passage* mißverstanden werden kann: die Kindertaufe vor allem in ihrer unterschiedslosen Anwendung, die Gläubigentaufe im Zusammenhang mit dem heranwachsenden Nachwuchs (B-L/1, Nr. 45-46). Trotz der Differenzen in der Theologie und Praxis der Taufe weisen die Dialogpartner die Vorstellung zurück, die Gespräche seien »in die Sackgassen einer theologischen Kontroverse geraten«. Vielmehr herrschte der überwältigende Eindruck vor, man habe so vieles gemeinsam, daß größere Anstrengungen auf dem Wege zu einem gemeinsamen Zeugnis gegenüber der Welt zu empfehlen seien. »Unsere Begegnungen haben gezeigt, daß wir viel voneinander zu lernen haben« (B-L/1, Nr. 48). Das gemeinsame Verständnis von Glaube und Nachfolge ist eine feste Basis, »die Integrität der anderen Tradition zutiefst zu achten«. Das schließt allerdings auch den Schmerz ein, den »wir uns gegenseitig mit unserer Taufpraxis bereiten«, weshalb eine lange Liste von Empfehlungen gegeben wird (B-L/1, Nr. 49).

7.4 Der reformiert-baptistische Dialog sagt: Beide Traditionen gehen von der Vorrangigkeit der Gnade Gottes und dem Glauben als Gabe des Geistes aus. Die Konsequenzen für die Taufpraxis sind indes unterschiedlich: »Baptisten sehen die Manifestation der vorlaufenden Gnade in Kreuz und Auferstehung Christi, während der Ritus der Taufe zum Prozeß der Aneignung der Gabe Gottes durch den Glauben gehört. Die reformierte Tradition betont die vorlaufende Gnade, wie sie sich in der Kindertaufe manifestiert.« Gemeinsam sagt man, daß es eine Beziehung

von Glauben und Taufe gibt, daß man aber unterschiedlicher Meinung hinsichtlich des persönlichen Glaubens des Täuflings zum Zeitpunkt der Taufe ist (B-R [Nr. 9], weiter ausgeführt in [Nr. 16]). Gemeinsam sagt man außerdem, daß die Taufe nicht isoliert, sondern im weiten Zusammenhang des Werkes Christi sowie der Sendung und des Wesens der Kirche gesehen werden muß:

»Als Leib Christi verkörpert die Kirche die Heilsgemeinde (vgl. Apg 2,47). Die Taufe ist das Sakrament der Einverleibung in Christus und somit in seinen Leib, die Kirche. [...] Wir können der Macht Christi keine Grenzen setzen: er führt die Menschen auf seine Weise zum Heil. Doch gestattet uns dies in keiner Weise, die Taufe zu verachten. Es ist nicht so, daß Christus an die Taufe als Gnadenmittel gebunden ist, aber wir in unserem Glauben sind es« (B-R [Nr. 15]).

Die Interpretation der Taufe als ein »nacktes« oder »bloßes« Zeichen wird zurückgewiesen mit dem wichtigen Hinweis, daß das Zeichen »nicht von dem, was es bezeichnet, getrennt werden« darf. Ein Zeichen besteht zum Zweck der Mitteilung und hat Adressaten. Baptisten und Reformierte stimmen darin überein, daß die Taufe einerseits an den Menschen gerichtet ist »mit der Frohen Botschaft von Gott, der Einverleibung in Christus und den Segnungen seines Todes und seiner Auferstehung«, andererseits aber auch an Gott selbst »mit einem Bekenntnis des Glaubens durch die Gemeinde in allen Fällen und auch durch den Täufling im Falle der Gläubigentaufe«. Deshalb ist die Taufe ihrem Wesen nach ein Handeln Gottes durch den Heiligen Geist (B-R, Nr. 19). Es läßt sich ein trinitarisches Grundmuster von Handeln Gottes, Teilhabe an Christi Tod und Auferstehung sowie Gabe des Geistes erkennen; die Einverleibung des Täuflings in den Leib Christi steht indes obenan. Eine gegenseitige Anerkennung könnte sich aus folgenden Überlegungen ergeben:

»(I) einem gemeinsamen Verständnis darüber, daß zum Empfang der Gnade Gottes und zur Antwort auf sie ein ganzer Komplex von Elementen gehört, einschließlich der Wassertaufe im Namen der Trinität, des öffentlichen Bekenntnisses des Glaubens und der Zulassung zum Abendmahl;

(II) dem (noch problematischen) Verständnis darüber, daß sich dieser Komplex von Elementen im Leben des einzelnen *entweder* gleichzeitig im Akt der Gläubigentaufe, wo Glaubensbekenntnis, Wassertaufe und Abendmahlszulassung zeitlich zusammenfallen, vorfinden, *oder* sich über einen kurzen oder langen Zeitraum, in dem (Kinder-)Taufe, Glaubensbekenntnis (bei der »Konfirmation«, wie sie oft genannt wird) und Zulassung zum Abendmahl als selbstständige Stufen eines Prozesses aufeinander folgen, erstrecken kann« (B-R [Nr. 17]).

Hier werden in den 1974-1977 stattgefundenen Gesprächen Überlegungen angestellt, die dann im multilateralen Dialogergebnis von Lima 1982 wieder auftauchen. Die baptistisch-reformierte Kommission freilich hat

sich zu der von ihr selbst angedeuteten Konsequenz nicht durchringen können. Es bleiben noch Fragen für beide Seiten, z.B. ob die zeitliche Trennung in Stufen mit dem Neuen Testament in Einklang steht, ob die Kindertaufe als solche zur Gliedschaft »in Christus« führt oder ob die Taufverlegung eines Kindes christlicher Eltern bedeutet, diesem Kind Gottes Gnade nicht mitzuteilen. Angesichts der ungelösten Frage einer gegenseitigen Taufanerkennung halten beide Seiten Ausschau nach Anknüpfungspunkten: Baptisten betrachten es als hoffnungsvolle Entwicklung, daß in vielen reformierten Kirchen eine »doppelte Taufpraxis«, also eine Gleichberechtigung der Säuglings- und Gläubigentaufe, eingeführt wurde. Das wurde ja auch von den Lutheranern gesagt; somit stimmen beide reformatorischen Kirchen darin überein, daß die Gläubigentaufe nicht mehr abzulehnen ist. Reformierte sehen es als wichtige Tatsache an, daß viele baptistische Gemeinden andere, als Kinder getaufte Christen zum Abendmahl zulassen. Diese Praxis läuft auf nichts anderes als auf eine Anerkennung des Christseins der anderen hinaus.

Die abschließenden »Thesen« betonen Übereinstimmung in der Grundaussage, daß die Taufe in Verbindung mit dem Werk des Heiligen Geistes gesehen werden muß:

»In der Taufe mit Wasser handelt der Heilige Geist selbst [...]. Die Taufe ist die Tür zur Schatzkammer aller Gaben des Geistes, die für Gottes Volk bereitet sind. Aber auch der Akt des Durch-die-Türe-Gehens wird durch den Geist ermöglicht, der Glauben schenkt und mit Christus vereinigt. [...] Die Taufe ist ein kraftvolles Zeichen der rettenden Gnade Gottes und, auf Grund des Handelns des Heiligen Geistes in ihr, ein wirksames Mittel der Gnade, das in der Tat vermittelt, was es verheißt: die Vergebung der Sünden, die Vereinigung mit Christus in seinem Sterben und Auferstehen, Wiedergeburt, Erhebung in den Stand der Gotteskindschaft, Gliedschaft in der Kirche, dem Leib Christi, neues Leben im Geist, die wahre Auferstehung des Leibes« (B-R [Nr. 20f]).

Wegen dieser Übereinstimmungen kann man auch sagen, daß beide Auffassungen sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern komplementär sind: »Die reformierte Betonung der Vorrangigkeit der Gnade Gottes in der Taufe und die baptistische Akzentuierung der aktiven Teilnahme des Menschen im Taufgeschehen ergänzen in einem bestimmten Sinne einander und tragen so zur ökumenischen Annäherung bei« (B-R [Nr. 23]).

7.5 Wendet man nach diesen inhaltlichen Vorgaben aus den Dialogen die Metapher eines »differenzierten Konsens« als Ziel an, so muß man tatsächlich zunächst innerbaptistisch fragen, ob es hier einen Konsens gibt. Den gibt es offenbar nicht ohne genauere Beschreibung, wie die alte Ost-Fassung der »Rechenschaft vom Glauben« eindrücklich dokumentiert. Während die einen bei der Taufe eine ausschließliche Handlung des Menschen erkennen, gilt für die anderen, daß die Taufe doch auch ein Handeln Gottes einschließen muß. Man kann aber auch sagen, wie es etwa Uwe Swarat tut, daß beide Positionen verbunden werden

und davon auszugehen ist, die Taufe sei sowohl Handeln Gottes als auch Handeln des Menschen. Es dürfte aber auch so sein, daß keine Positionen davon ausgeht, der Mensch handle hier autonom, völlig aus sich heraus. Vielmehr dürfte bei allen Baptisten die Überzeugung herrschen, daß dem Handeln des Menschen ein Handeln Gottes vorausgehen muß. Aus uns selbst sind wir nicht zum Glauben und daher auch nicht zur Taufe fähig. Man kann also festhalten, daß alle Baptisten von der Priorität des Heilshandelns Gottes an den Menschen, also von der Initiative Gottes, ausgehen. Erst das Handeln Gottes befähigt uns, dem Taufgebot nachzukommen. Glaube und Taufe sind zueinander konsekutiv; konstitutiv ist jedoch das Handeln Gottes.

Von einer solchen Voraussetzung gehen auch die reformatorischen Kirchen aus, die an der traditionellen Säuglingstaufe festhalten. Voraussetzung für eine solche Praxis ist die Überzeugung, daß das Handeln Gottes an dem zu taufenden Menschen bei der Säuglingstaufe besonders nachdrücklich zum Tragen kommt: Der Säugling kann nichts zu seinem Heil beitragen. Die Bedingungslosigkeit der Liebe Gottes kommt so »objektiv« zum Ausdruck; kein »subjektives« Empfinden oder persönlich-subjektives Glaubenszeugnis tritt in den Vordergrund. Alles ist auf Gottes Handeln ausgerichtet. Dennoch soll die »objektiv« an dem Menschen vollzogene Heilszusage zum Ziel kommen durch eine persönliche Entscheidung zum Glauben, die auf die Taufe und die Erziehung in einer christlichen Familie und Gemeinde folgt. Zu der »Objektivität« zum Zeitpunkt der Taufe tritt als notwendige Bedingung die Verpflichtung von Eltern und Paten sowie der ganzen Gemeinde zur verantwortlichen Erziehung des Getauften »in« die Gemeinde hinein. So könnte man eine verantwortliche Taufe von Neugeborenen theologisch als Ausdruck der Priorität des Handelns Gottes verstehen. Den Täuflingen wird das Heil zugesprochen; sie werden dann dahingehend erzogen, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt im Leben dieses in der Taufe zugesprochene Heil auch tatsächlich ergreifen.

Eine derartige Art der Taufe ist in der Evangelisch-methodistischen Kirche, nicht aber in den beiden großen Kirchen (EKD und römisch-katholische Kirche) in unserem Land die Regel. Die Regel ist vielmehr eine Form der Taufpraxis, die in allen Dialogen abgelehnt wird: die »unterschiedslose« Taufe. Mit dieser Taufpraxis sind Baptisten in ihrer Geschichte in Deutschland *ausschließlich* konfrontiert worden. Die Begegnung mit der EmK hatte offenbar an dieser Stelle keine tiefen Spuren hinterlassen. Eine andere Form als die unterschiedslose Säuglingstaufe kennt man nicht und ist daher zu Recht äußerst zurückhaltend, wenn es um eine positive Beurteilung dieser Taufpraxis geht. Setzt man aber einmal eine verantwortliche Taufpraxis nach dem Muster der Dialoge voraus, dürfte sich die Perspektive für eine Beurteilung der Säuglingstaufe nicht unerheblich ändern. Denn dann würde – ausgehend von der absoluten Priorität des Heilshandelns Gottes und einem Erziehungsprozeß,

den beide Traditionen bejahen – es lediglich um die Frage des Zeitpunkts der Taufe und des Verhältnisses von Taufe und Glaube beim Täufling gehen. Daß Taufe und Glaube zusammengehören, wird auch in der Tradition der Säuglingstaufe bejaht: Ohne Glaube darf nicht getauft werden und ohne eine spätere persönliche Glaubensbejahung ist die Taufe nicht an ihr Ziel gekommen.

7.6 Man könnte also tatsächlich von einem differenzierten Konsens sprechen: Gottes Heilshandeln steht für beide Traditionen außer Frage; ebensowenig die Zusammengehörigkeit von Taufe und Glaube; ebensowenig ein Erziehungsprozeß, der in Familie und Gemeinde zu einer persönlichen Glaubensüberzeugung und zu weiterem Wachstum im Glauben führt. Innerhalb dieses Konsenses tritt die Frage nach der »Entscheidung« des Menschen zur Taufe und der persönliche Glaube des Täuflings als Bedingung des Taufvollzugs unterscheidend hinzu: Baptisten können nicht anders als den Glauben auf Seiten des Täuflings als Voraussetzung zu betonen, während Kirchen mit Säuglingstaufe diese Bedingung durch den Glauben der Eltern, Paten und Gemeinde erfüllt sehen und der persönliche Glaube der Taufe folgen kann. Würden Baptisten ihre Identität aufgeben, wenn sie Ausnahmefälle zuließen? Es dürfte schwerlich die Identität des Baptismus oder einer baptistischen Gemeinde zur Disposition stehen, wenn ein um Aufnahme in die Gemeinde bittender Mensch seinen christlichen Werdegang so beschreibt, wie oben aufgezeigt: Von christlichen Eltern und Paten so erzogen, daß das in der Taufe zugesagte Heil auch tatsächlich ergriffen wurde, ein christliches Leben führend und in einer Gemeinde beheimatet, viele Jahre in der Nachfolge stehend. Soll, schärfer: muß eine baptistische Gemeinde dann mit hochmütiger Demut oder mit lächelnder Herzenskälte die Aufnahme verweigern, wenn sich ein solcher Nachfolger bzw. eine solche Nachfolgerin Jesu Christi nicht einer Glaubentaufe unterzieht mit dem Hinweis, er/sie sei getauft und in der Nachfolge stehend? Nur um solche Fälle kann es sich handeln, und man muß hinzufügen, daß in jedem Fall die Zusicherung gegeben werden muß, die baptistische Tauflehre zu vertreten und keine Säuglingstaufe an den eigenen Kindern zu vollziehen. Wenn diese Umstände und Bedingungen vorliegen, wäre es unverantwortlich zu taufen, weil diese Taufe nur noch eine »baptistische« und keine »christliche« Taufe wäre und weil eine solche Taufe das bisherige christliche Leben eines Bewerbers/einer Bewerberin um Mitgliedschaft in Frage stellen würde. Denn Taufe hat es immer mit einem Neuheitserlebnis zu tun, wie oben beschrieben.

Wenn weder der Glaube noch die Gliedschaft am Leib Christi bei einem Bewerber/einer Bewerberin einem Zweifel unterliegen, sondern anerkannt sind, verliert eine dann vollzogene Taufe ihren Sinn, weil sie dann nicht mehr bewirkt, was sie bezeichnet, nämlich den Wechsel aus dem Herrschaftsbereich der Sünde in den Herrschaftsbereich Jesu Christi. Sie

würde dann aus einer gesamtkirchlichen Taufe in den Leib Christi zu einer partikular-denominationellen Eintrittstaufe werden. Damit wäre sie im Vergleich zu der neutestamentlichen Missionstaufe eine diese verdunkelnde Fehlform (Norbert Groß), von der aus man kein Recht ableiten könnte, die Säuglingstaufe zu kritisieren.

Gegen die hier vorgetragene Position muß man mit Widerstand von denjenigen rechnen, die zwar als Kinder getauft waren, sich aber dann »nochmals« taufen lassen, um Aufnahme in die baptistische Gemeinde zu finden. Das ist psychologisch verständlich: »Warum habt ihr es mir so schwer gemacht und warum fallen jetzt die hohen Hürden weg, über die ich noch springen mußte«, so wird argumentiert. Dieses Argument verkennt, daß sich Erkenntnisse, weil sie Stückwerk sind, ändern können, daß sich die Kirchen einander näher gekommen sind und daß die hier vertretene Ansicht keine Abkehr von der baptistischen Überzeugung darstellt, sondern nur für Ausnahmefälle eine Regelung vorsieht, die weniger rigide ist als die traditionelle Antwort. Die Leitfrage ist dann auch nicht so sehr, ob Baptisten die »richtige« Taufform haben, die unter allen Umständen einzuhalten ist, sondern ob die rechte »Erkenntnis«, die immer Stückwerk bleibt, uns zwingt, unbarmherzig zu werden und die Liebe gegenüber glaubenden Brüdern und Schwestern zu versagen.

8. Taufe und Abendmahlspraxis

Es ist schon wiederholt darauf verwiesen worden und hat auch in den Dialogen seinen Niederschlag gefunden, daß eine restriktive Partikularstaufe in Spannung zu der Praxis steht, alle Kinder Gottes, aus welchen Gemeinden sie auch immer kommen, am Abendmahlstisch zu empfangen. Damit wird das Christsein über das (baptistische) Getauftsein gestellt. Das im Glauben Verbindende, und damit letztlich doch die Initiative Gottes bzw. die Priorität seines Heilshandelns für uns, steht höher als das Trennende in der Erkenntnis der Taufpraxis. Allerdings gilt die offene Abendmahlspraxis in aller Regel nicht für immer, sondern ist Ausdruck einer Gastbereitschaft. Wenn ein Mensch sich dauernd als »Gast« in einer Gemeinde aufhält, wird über kurz oder lang die Frage nach einer Umwandlung des »Gast«-status' in den Status eines Familienmitglieds aufgeworfen. Dann aber wird es unlogisch, wenn ein Gast zwar zum Abendmahl zugelassen wird, ihm aber die Gliedschaft in der Gemeinde versagt wird. Führt die Denkbewegung von der universalen Kirche Jesu Christi zur Frage der Taufform, dann erhält diese nicht die Wichtigkeit, die ihr in den baptistischen Gemeinden in den beschriebenen Ausnahmefällen zuerkannt wird.

9. Autonomie der Ortsgemeinde und »Konfession«

Grundsätzlich kann jede Gemeinde aufgrund des Prinzips der »Autonomie« in diesen Fragen eigenständig entscheiden. Es fragt sich jedoch, ob das Prinzip wirklich ein solches ist oder ob nicht schon längst eine Revision überfällig ist. Es darf eigentlich nicht so sein, daß der Bund lediglich ein loser Dachverband ist, unter dem die einzelnen Gemeinden tun und lassen können, was sie gerade möchten. Das widerspricht nicht nur dem Leib-Christi-Gedanken, sondern macht auch sonst wenig Sinn. Mit dem Prinzip der Autonomie war ursprünglich nichts anderes gemeint, als daß die illegitimen Ansprüche der Bischöfe, ihr »Herrschen« über die Gemeinden, abgewehrt werden sollte. Herrschaftsansprüche des Bundes lassen sich indes gegenwärtig nicht erkennen, so daß das Prinzip der Autonomie einem engeren Verbund weichen sollte. Das könnte einem Gemeindebund nur gut tun, und wir sollten einer gemeinsamen Ausrichtung, die wesentlich auch durch das Seminar zustandekommt, nicht leichtfertig aufs Spiel setzen, etwa indem ein größerer Prozentsatz von Pastoren über den Quereinstieg durch Gemeinden geholt werden und sich bei einem Wechsel in eine andere Gemeinde sehr schwer tun. Das ist zwar ein anderes Problem, liegt aber auf der gleichen Ebene, weil es eigentlich darum geht, in einer so wichtigen Frage Einmütigkeit zu erreichen. Ein besseres »konfessionelles« Bewußtsein steht einer ökumenischen Begegnung nicht im Weg, sondern fördert diese erst eigentlich. Nur wer weiß, woher er konfessionell kommt und wofür er konfessionell steht, kann sich auch ökumenisch-fruchtbringend in das Gespräch innerhalb des Leibes Christi einschalten.